

# Datenschutz newsbox



Ausgabe

# 1

1/2012

Ernst & Young-Studie zur Datensicherheit in Unternehmen .....	2
Klage gegen Zensus 2011 abgewiesen .....	3
Sensibilisierung-Videos für Informationssicherheit in 23 EU-Sprachen .....	3
Papier-Schredder ausgetrickst .....	3
Düsseldorfer Kreis zum Thema Datenschutz in Social Networks .....	4
Soziale Netzwerke büßen Nutzervertrauen ein .....	4
Selbstauskünfte einholen leicht gemacht? .....	4

Geplante EU-Verordnung zum Datenschutz: Kein Datenschutzbeauftragter – kein Datenschutz .....	5
Keine Postwurfsendung gegen den Willen des Empfängers.....	5
„Wettbewerbsvorteil“ durch mangelnden Datenschutz .....	6
Umfrage: Verbraucher strucheln beim Löschen ihrer Internet-Accounts .....	6
Die Videoüberwachung .....	6

Datenschutzkonformes Cloud Computing durch Verschlüsselung .....	7
Merkblatt Unterwegs mit dem Smartphone – aber sicher! .....	7



## Editorial:

Wie bekannt stimmen die Generaldirektionen der Europäischen Kommission die Pläne für eine überarbeitete Datenschutzregelung zurzeit untereinander ab. In diesem Zusammenhang ist die „Version 56“ eines Verordnungsentwurfs aufgetaucht, der in den interessierten Kreisen bereits in diesem Stadium für viel Aufruhr gesorgt hat. Obwohl noch nicht bekannt ist, welchen Status dieser anscheinend ungewollt ins Internet geratene Entwurf besitzt, haben sich an den einzelnen Regelungen bereits viele Gemüter erhitzt.

Institutionen wie der BvD haben sich dazu bereits kritisch geäußert. Die GDD e.V. hat sich dazu bereits sehr früh mit einer Stellungnahme positioniert und hat gerade die für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und speziell für das deutsche Datenschutzniveau nachteiligen Folgen herausgearbeitet.

Dass die Verordnung aber auch nachteilige Auswirkungen in einer solchen Dimension haben kann, die zu einer Nichtanwendbarkeit der deutschen Grundrechte führen kann, macht der Beitrag eines der amtierenden Verfassungsrichter, Johannes Masing, in der SZ vom 09.01.2012 (Seite 10), deutlich.

In seinem Aufsatz skizziert Masing, wie durch die Datenschutzverordnung das deutsche Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung praktisch hinfällig wäre, da die Anwendung und Auslegung dieser Verordnung auf Grund ihrer systematischen Vorrangigkeit gegenüber dem Grundgesetz nicht mehr am Maßstab deutscher Grundrechte überprüft werden könnte. Dabei sieht Masing die Auswirkungen der Verordnung nicht nur auf das Datenschutzrecht, sondern auch auf den Bereich der Meinungsfreiheit und anderer Freiheitsrechte.

Dass es sich hierbei nicht um einen Kassandrarufer handelt, hofft Ihr

RA Levent Ferik

## Ernst & Young-Studie zur Datensicherheit in Unternehmen

Der Unternehmensberater Ernst & Young hat die Ergebnisse seines diesjährigen »Global Information Security Survey« veröffentlicht. An der Umfrage zum Thema Datensicherheit nahmen branchenübergreifend 1700 Experten aus 52 Ländern teil. Sie wurden um eine Einschätzung zu den aktuellen Entwicklungen und Risiken für die Datensicherheit gebeten.

Immer mehr Unternehmen gewähren ihren Mitarbeitern auch außerhalb des Büros über das Internet Zugang zu Geschäftsdaten. Dadurch steigen die Risiken für die Datensicherheit, gegen die sich die Mehrzahl der Firmen noch nicht ausreichend abgesichert hat: 56 Prozent aller Unternehmen geben an, ihre Sicherheitsstrategien zum Datenschutz überprüfen oder modifizieren zu müssen, um sich besser zu schützen. Gleichzeitig sind knapp drei Viertel der Unternehmen der Ansicht, dass sich ihr Sicherheitsrisiko wegen der steigenden Zahl externer Bedrohungen erhöht hat.

Die weiteren Ergebnisse der Studie lassen sich hier abrufen.

*Quelle: Pressemitteilung Ernst & Young*

## Klage gegen Zensus 2011 abgewiesen

**Ein Einwohner, der zur Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach dem Zensusgesetz 2011 herangezogen wird, ist zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskunft verpflichtet. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt entschieden.**

Im Jahr 2011 fand europaweit eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung statt. Mit dieser auch als Zensus 2011 bezeichneten Erhebung wurde in Deutschland zum Stichtag 9. Mai 2011 u.a. festgestellt, wie viele Menschen in der Bundesrepublik leben, als was sie arbeiten und wie sie wohnen. Das Zensusgesetz 2011 sieht dazu eine Auskunftspflicht vor. Seit Mai 2011 wurden von den zuständigen Behörden u.a. sog. Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis durchgeführt. Dabei wurden die Wohnanschriften der betroffenen Einwohner nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ausgewählt.

Der zur Haushaltebefragung herangezogene Kläger füllte den Fragebogen nur teilweise aus und stellte zum Teil Gegenfragen. Der Landkreis Südliche Weinstraße teilte dem Kläger in mehreren Schreiben mit, dass er den Fragebogen nur unzureichend beantwortet habe, und bat ihn, diesen zu vervollständigen. Den vom Kläger eingelegten Widerspruch wies das Statistische Landesamt zurück.

Mit seiner hiergegen erhobenen Klage machte der Kläger geltend, das Zensusgesetz 2011 verstoße gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Die in dem Fragebogen gestellten Fragen seien derart „intim“, dass sie nachhaltig in seine Privatsphäre eindringen würden.

Weitere Details und die Entscheidungsbegründung finden Sie unten folgend.

*Quelle: Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil (4 K 817/11.NW) vom 21. November 2011*

## Sensibilisierung-Videos für Informationssicherheit in 23 EU-Sprachen

ENISA (die EU-Agentur für Cyber-Sicherheit) stellt eine Serie von kostenlosen Videos in allen 23 EU-Amtssprachen vor. Sie haben den Zweck, das Bewusstsein für Risiken der Informationssicherheit und den sicheren Umgang mit elektronischen Daten zu stärken: Videos decken eine breite Palette von Themen ab: von sicheren Passwörtern und dem Schutz sensibler Daten bis zum Sperren und Absichern des Computers. Die Videos stehen auf der Website der Agentur zum [Download](#) zur Verfügung und sind zum Einsatz im Rahmen von Seminaren über Informationssicherheit und anderen Initiativen zur Sensibilisierung.

Diese Kampagne ist ein Teil des anhaltenden Engagements von ENISA, das Bewusstsein über Informationssicherheit zu stärken. Sie unterstreicht auch die Ziele der EU/US-Arbeitsgruppe über Cyber-Sicherheit und Cyber-Kriminalität, deren Aufgabe darin besteht, durch Zusammenarbeit eine zuverlässige, widerstandsfähige und glaubwürdige digitale Infrastruktur zu schaffen. Das US-Heimatschutzministerium stellte die Videos von ENISA während einer von vier Themenwochen während des Nationalen Monats zur Sensibilisierung für Cyber-Sicherheit, der schon im achten Jahr in Folge organisiert wird. Der diesjährige Schwerpunkt lag auf der Online-Sicherheit für kleine und mittlere Unternehmen.

*Quelle: ENISA*

## Papier-Schredder ausgetrickst

Die Pentagon-Forschungsabteilung DARPA muss die ausgelobten 50.000 Dollar Preisgeld auszahlen, die für den Fall ausgezahlt werden sollten, dass es jemand gelingt 10.000 Papierschnipsel aus einem Papier-Schredder wieder zu einem lesbaren Text zusammenzufügen. Einem kalifornischen Programmierer-Team ist dieses Kunststück tatsächlich gelungen. Das Sieger-Team mit dem Namen „All Your Shreds Are Belong To U.S.“ schaffte die Aufgabe in 33 Tagen und blieb damit knapp unter dem gesetzten Zeitrahmen, der am 5. Dezember 2011 abgelaufen wäre. Insgesamt hatten sich rund 9.000 Teams zu dieser Aufgabe gemeldet, von denen es einige sogar mit rein manuellen Methoden versucht hatten.

Das Sieger-Team hat für seine Lösungs-Arbeit alle Schnipsel gescannt und das fertige Bild in einer Kombination aus maschinellen und manuellen Zuordnungen rekonstruiert.

*Quelle: Tech-Blog.net*

## Düsseldorfer Kreis zum Thema Datenschutz in Social Networks

**Die im „Düsseldorfer Kreis“ zusammengeschlossenen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden unterstützen in einem veröffentlichten Beschluss einheitlich die Position des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), wonach das Betreiben von Facebook-Fanpages gegen deutsches Datenschutzrecht verstößt, und fordern von Anbietern von Sozialen Netzwerken Verbesserungen beim Datenschutz.**

Das ULD hatte am 19. August 2011 ausgewählte Stellen in Schleswig-Holstein aufgefordert, deren Facebook-Fanpages sowie Social-Plugins wie den „Gefällt mir“-Button abzuschalten. Inzwischen sind auch der deutsche Presserat und die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten mit der Frage befasst. Das ULD hat Beseitigungsverfügungen ausgesprochen, die sich weitgehend im Widerspruchsverfahren befinden. Wann die vom ULD erlassenen Widerspruchsbescheide zu einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig münden werden, ist noch unklar.

Auch außereuropäische Anbieter sozialer Netzwerke, so die Datenschutzaufsichtsbehörden, müssen das nationale Datenschutzrecht beachten, wenn sie ihr Angebot an deutsche Nutzerinnen und Nutzer richten. Zu den wesentlichen Eckpunkten zählen verständliche Informationen, welche Daten für welche Zwecke vom Anbieter verarbeitet werden, Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsansprüche genauso wie das Verbot, biometrische Daten für Gesichtserkennungsverfahren ohne Einwilligung der Betroffenen zu verarbeiten.

In Deutschland ansässige Unternehmen, die Social Plug-ins einbinden oder Fanpages einrichten, haben eine eigene Verantwortung hinsichtlich der Daten von Nutzerinnen und Nutzern ihres Angebots. Der Düsseldorfer Kreis betont, dass eine Anerkennung von Selbstverpflichtungen der Internetwirtschaft durch die Datenschutzaufsichtsbehörden gemäß § 38a des Bundesdatenschutzgesetzes Gewähr dafür bietet, dass die Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfüllt werden.

*Quelle: Internetseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit*

## Soziale Netzwerke büßen Nutzervertrauen ein

Die Deutschen gewähren in puncto Datenschutz den Krankenkassen und Banken den größten Vertrauensvorsprung. Laut einer von dem BITKOM veröffentlichten Studie antworteten 77 Prozent der Befragten, dass sie den Krankenkassen ein starkes oder sehr starkes Vertrauen entgegen bringen. Immerhin 75 Prozent gaben an, dass sie ein starkes oder sehr starkes Vertrauen ihrer Bank gegenüber haben, wenn es um den Umgang mit persönlichen Daten geht. Staatliche Stellen, Energieversorger und Internetdienstleister erreichen dagegen nur ein „mittleres Vertrauensniveau“. Verlierer in Sachen Vertrauen dürften die Sozialen Netzwerke sein. Lediglich 14 Prozent gaben an, dass sie diesen gegenüber ihr Vertrauen aussprechen.

Die vom Bitkom veröffentlichten Werte sagen nichts über die Kenntnisse in Sachen Datenschutz aus, die die Befragten besitzen. Sie geben auch keine Hinweise, inwieweit grobe Verstöße wie die Panne mit Patientendaten in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

*Quelle: Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom)*

## Selbstauskünfte einholen leicht gemacht?

Seit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahr 2009 hat jeder Bundesbürger das Recht, einmal jährlich bei Auskunftsteilen wie der Schufa, Adresshändlern und Inkassofirmen seinen Datenbestand abzufragen.

Hier setzt die Idee von selbstauskunft.net an: Mit wenigen Klicks kann der User bei bislang 79 verschiedenen Auskunftsteilen eine Selbstauskunft zu beantragen. Im gleichen Atemzug wird auch ein Antrag auf Datenlöschung an Adresshändler mit versendet. selbstauskunft.net verschickt die Dokumente dann im Namen des Users via Fax. Bislang wurden auf diese Weise laut eigenen Angaben gut 60.000 Anträge gestellt.

*Quelle: Selbstauskunft.net*

## Geplante EU-Verordnung zum Datenschutz: Kein Datenschutzbeauftragter – kein Datenschutz

**Die EU-Kommission plant einheitlich in der EU, die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Regelfall erst ab 250 Mitarbeitern zu regeln. Dies geht aus einem vorzeitig bekannt gewordenen Entwurf für eine Verordnung zum Datenschutz auf europäischer Ebene hervor. Nach dem in Deutschland gültigen Bundesdatenschutzgesetz ist dagegen eine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bereits dann vorgesehen, wenn für ein Unternehmen mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.**

Sofern die EU-Verordnung als unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltendes Recht so in Kraft treten würde, wäre der Mittelstand weitgehend nicht mehr zur Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

Aus Sicht der GDD ist der geplante hohe Schwellenwert von 250 Mitarbeitern für die Grundrechtsposition des Datenschutzes äußerst kontraproduktiv. Zum einen ist zu befürchten, dass viele Unternehmen unterhalb dieses Schwellenwertes in Ermangelung einer internen Compliance-Instanz zum Thema „Datenschutz“ nur unzureichend die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Verarbeitung von Kunden- und Mitarbeiterdaten beachten.

Zum anderen ist der Wegfall des betrieblichen Datenschutzbeauftragten auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten wenig sinnvoll. So müssten sich zur Befolgung der geplanten EU-Verordnung die Fachabteilungen im Unternehmen die notwendigen datenschutzrechtlichen Kenntnisse selber aneignen, die bisher beim Datenschutzbeauftragten gebündelt waren mit der Folge, dass erhebliche Synergieeffekte verloren gingen. Zum anderen wären die Betroffenen, vor allen Dingen Kunden und Mitarbeiter, gehalten, sich mit ihren Datenschutzfragen und -beschwerden unmittelbar an die staatliche Datenschutz-

aufsichtsbehörde zu wenden, die ihrerseits Ermittlungen im Unternehmen anstellen müssten. Diese Aufgabe wird zurzeit weitgehend von den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen, die die in Rede stehenden Sachverhalte sach- und zeitnah aufklären können. Aber auch im Verhältnis der Unternehmensleitung zur Mitarbeitervertretung fehlt die Kompetenz des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Beurteilung datenschutzrelevanter Prozesse der Mitarbeiterdatenverarbeitung mit der Folge, dass die jeweiligen Interessen ohne mögliche Moderation durch den Datenschutzbeauftragten aufeinander prallen. Von der GDD ebenfalls sehr kritisch gesehen wird die geplante zeitliche Befristung der Bestellung Datenschutzbeauftragter im Unternehmen auf zwei Jahre. Diese zeitliche Befristung steht einer unabhängigen Aufgabenwahrnehmung entgegen.

Quelle: Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.(GDD)

## Keine Postwurfsendung gegen den Willen des Empfängers

Das Landgericht Lüneburg (4 S 44/11) hat festgestellt, dass auch die Deutsche Post einen schriftlichen „Widerspruch“ hinsichtlich ihrer Werbesendung „Einkauf aktuell“ zu beachten hat. Ein Betroffener schrieb der Post, die Sendung solle ihm nicht mehr zugestellt werden, die Post antwortete, er solle dann bitte einen entsprechenden Aufkleber an seinem Briefkasten anbringen. Das sah der Betroffene nicht ein und bekam Recht.

Bei der Zustellung von (unerwünschter) Werbung wird man gleich in mehreren Grundrechten betroffen: Zum einen liegt eine Eigentums- bzw. Besitzstörung vor (dazu die §§ 903, 862 BGB), zum anderen ist man in seiner informationellen Selbstbestimmung betroffen. Wer einem Unternehmen mitteilt, dass man keine Werbung mehr erhalten möchte, der muss mit seinem Wunsch respektiert werden. Insbesondere darf es kein Argument sein, dass für den (unerwünscht!) Werbenden ein beträchtlicher Aufwand bei der Verwaltung entsteht, wenn derartige Einzelwünsche respektiert werden müssen.

Das Urteil können Sie [hier](#) abrufen.

Quelle: Anwaltskanzlei Ferner Alsdorf

## „Wettbewerbsvorteil“ durch mangelnden Datenschutz

**Eine neue Studie der Xamit weist erneut einen Anstieg der Datenschutzverstöße im Internet nach. Die Studie stellt im Durchschnitt 82 Verstöße gegen deutsches Recht oder weitere Fälle von Beanstandungen pro 100 deutsche Webpräsenzen fest. Das ist eine Steigerung von zwölf Prozent gegenüber 2010.**

Untersucht wurden u. a. die datenschutzkonforme Nutzung von Webstatistiken, die Einbindung von Werbung durch Dritte ohne Hinweis auf die daraus gewonnenen Nutzerdaten und die Verwendung des Facebook „Like-Buttons“.

Seit 2009 dokumentiert das Xamit Datenschutzbarometer die Stellenausstattung der deutschen Datenschutzaufsicht. Dieses Jahr stehen den Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich

für die Kontrolle, Beratung und weitere Tätigkeiten bundesweit durchschnittlich nur 3,6 Vollzeitstellen pro 100.000 Unternehmen zur Verfügung.

Xamit führte im Rahmen des Datenschutz-Barometers 2011 eine umfassende Überprüfung von mehr als 37.000 Webpräsenzen von in Deutschland ansässigen Unternehmen, politischen Organisationen, Gemeinden und Vereinen durch. Außerdem wurden die deutschen Aufsichtsbehörden zu ihrer Stellenanzahl, ihren Erfolgen und weiteren Tätigkeiten befragt.

Laut der Studie haben datenschutzkonform handelnde Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil von mehr als 7,5 Milliarden Euro gegenüber solchen, die gegen deutsches Datenschutzrecht verstoßen.

Quelle: Xamit Bewertungsgesellschaft mbH

## Umfrage: Verbraucher straukeln beim Löschen ihrer Internet-Accounts

Sich bei einem Internetdienst anzumelden ist leicht, das Benutzerkonto wieder zu löschen häufig schwer. Das zeigt eine repräsentative Umfrage des Forschungsinstituts ARIS im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv). Jeder zweite Internetnutzer, der dies schon einmal versucht hat, fand die Möglichkeit zum Löschen erst nach längerem Suchen. Hatten sie diese gefunden, waren die meisten Nutzer mit Hindernissen konfrontiert. Nur jeder Dritte meinte, der Löschvorgang sei unproblematisch gewesen. Die Umfrage erfolgte im Rahmen des Projekts Verbraucherrechte in der digitalen Welt. Der vzbv fordert, verbraucherfreundlichere Vorgaben zur Löschung von Nutzerkonten im Telemediengesetz zu verankern.

Das Forschungsinstitut ARIS hat für das vzbv-Projekt Verbraucherrechte in der digitalen Welt die Umfrage zur Löschung von Nutzerkonten durchgeführt und zwischen dem 2. und 15. September 2011 insgesamt 1.465 Personen im Alter ab 14 Jahren befragt. In die repräsentative Untersuchung gingen 1.008 Personen ein, die das Internet auch für private Zwecke nutzen. 83 Prozent davon besitzen mindestens einen Online-Account. 37 Prozent von ihnen hat schon einmal versucht, diesen zu löschen.

Quelle: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

## Die Videoüberwachung

### Datenschutzkonform gestalten

Als Datenschutzbeauftragter erfahren Sie, wie Sie die Installation und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen datenschutzkonform begleiten und prüfen können. Als Fachkraft in Errichterbetrieben erhalten Sie eine Einführung in das Datenschutzrecht und die Anwendung des Datenschutzes in der Sicherheitstechnik.

Das Seminar findet am 14.02.2012 in Frankfurt/Main statt.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.datakontext.com](http://www.datakontext.com)

## Datenschutzkonformes Cloud Computing durch Verschlüsselung

**Aktuell lässt sich feststellen, dass das Potenzial des Cloud Computing derzeit durch das Datenschutzrecht gebremst wird und datenschutzkonforme Auftragsdatenverarbeitung innerhalb einer Cloud-Umgebung erst unter Vernachlässigung der eigentlichen Vorteile des Cloud Computing zulässig scheint.**

Als Ausweg aus dieser Sackgasse kommen die Fortentwicklung des Datenschutzrechts oder die Fortentwicklung der Technik in Frage. Als eine solche technische Entwicklung kann das Projekt Cumulus4j des Konsortiums, bestehend aus der AX

Business Solutions AG, der NightLabs Consulting GmbH und dem Forschungszentrum Informatik Karlsruhe (FZI) betrachtet werden. Ziel des gemeinsamen Projekts ist es Wege zu finden, wie sich sensible Unternehmensdaten im Internet schützen lassen. Die Teilnehmer entwickeln dazu ein Programm, mit dem Unternehmen eine sichere Architektur für betriebswirtschaftliche Services (etwa Rechnungswesen) in der Cloud aufbauen können. Dabei werden die Daten verschlüsselt und auf verschiedene Server des Cloud-Anbieters verteilt. Selbst ein Systemadministrator mit unlauteren Absichten würde immer nur eine begrenzte Anzahl verschlüsselter Fragmente sehen.

Denn das auftraggebende Unternehmen behält die Hoheit über seine Schlüssel und damit über seine Daten.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert das Projekt im Programm KMU innovativ. Cumulus4j soll im Januar 2012 als freie Software unter den Bedingungen der AGPL erscheinen. Gleichzeitig will AX BusinessSolutions die erste Implementierung in seiner Fakturierungssoftware AX-Easy vorstellen. Geplant ist außerdem der Einbau in das freie ERP-Produkt Jfire von NightLabs Consulting.

Quelle: [cumulus4j.org](http://cumulus4j.org)

## Merkblatt Unterwegs mit dem Smartphone – aber sicher!

Smartphones sind aus dem Arbeitsalltag heute nicht mehr wegzudenken. Aufgrund der Vielzahl von Informationen, die in aktuellen Smartphones gespeichert sind, werden die Geräte aber auch zum attraktiven Angriffsziel für Hacker und andere Eindringlinge, von der einfachen Abofalle über Trojaner, Viren und dem Ausspionieren privater Informationen durch Apps.

Das Merkblatt sensibilisiert die Mitarbeiter, wo Sicherheitsrisiken lauern und gibt praktische Tipps um die mobile Sicherheit zu erhöhen.

Weitere Infos und ein kostenloses Muster erhalten Sie unter [www.datakontext.com](http://www.datakontext.com)



Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen?  
Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter [www.datakontext.com/newsletter](http://www.datakontext.com/newsletter)